Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/416

03. 06. 87

Sachgebiet 830

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/150, 11/199 —

Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehntes Anpassungsgesetz-KOV — 16. AnpG-KOV)

A. Problem

Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 des Bundesversorgungsgesetzes um den Vomhundertsatz, um den sich die verfügbaren Renten aus der Arbeiterrentenversicherung verändern.

B. Lösung

Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rund 3,03 v. H. und des Bemessungsbetrages um 3,8 v. H.

Mehrheitsbeschluß

Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hatte weitergehende Änderungen beantragt, insbesondere

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes bestimmten Leistungen ohne den Abschlag in Höhe des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner;

2. strukturelle Verbesserungen:

   Einführung von Badekuren für Witwen,

   Verdoppelung des Zeitraumes von fünf auf zehn Jahre, innerhalb dessen Pflegepersonen nach dem Tod des Pflegezulageempfängers Kuren erhalten können,

   Erhöhung der Zulage für die Begleitung von Blinden auf 250 DM monatlich,

   Ausdehnung der Leistungen der Kriegsopferfürsorge auf behinderte Familienangehörige,

   Anhebung der Abgeltungsquote beim Berufsschadensausgleich und Schadensausgleich von 42,5 v. H. auf 50 v. H.,

   Weiterzahlung von Pflegezulagen der Stufen III bis VI im Rahmen des Sterbegeldes,

   überproportionale Erhöhung der Elternrente auf 717 DM bei einem Elternpaar, auf 487 DM bei einem Elternteil,

   Verzicht auf den Nachweis einer Mindestausfallquote auch bei der Versorgung Hinterbliebener von Beschädigten mit MdE-Graden von 70 bis 90 v. H.,

   Erweiterung der Rechtsvermutung des Kausalzusammenhanges zwischen Schädigung und Notwendigkeit der Leistung in der Kriegsopferfürsorge auf die Gruppe der Schwerbeschädigten ab vollendetem 60. Lebensjahr,

   Reduzierung der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen auf gesteigert Unterhaltspflichtige,

   Vorverlegung des Zeitpunktes für den Beginn der Alterszulage nach dem Bundesversorgungsgesetz vom vollendeten 65. auf das vollendete 60. Lebensjahr,

   Nichtberücksichtigung der Aufwendungen für Fremdpflege bei der Festsetzung des Pauschbetrages der Pflegezulage beim Ehegatten.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hatte beantragt, die Rechtsvermutung in § 38 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes so zu erweitern, daß der Tod eines Schwerbeschädigten stets als Folge einer Schädigung gilt, sofern nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist.

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1987 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 134,6 Mio. DM.

Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1988 bis 1990 betragen (in Mio. DM):

1988	1989	1990
258	247	236

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehntes Anpassungsgesetz-KOV — 16. AnpG-KOV) — Drucksachen 11/150, 11/199 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 3. Juni 1987

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	**Louven**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Louven

I. Zum Beratungsverfahren

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehntes Anpassungsgesetz-KOV — 16. AnpG-KOV) — Drucksachen 11/150, 11/199 — ist in der 11. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Mai 1987 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen worden.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz zum 1. Juli 1987 um rd. 3,03 v. H. vor. Um diesen Vomhundertsatz werden sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner verändern.

III. Zu den Ausschußberatungen

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in einer Sondersitzung am 8. Mai 1987 (3. Sitzung) seine Beratungen aufgenommen und in einer öffentlichen Sachverständigenanhörung in seiner Sitzung am 20. Mai 1987 (4. Sitzung) Vertreter des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e. V., des Reichsbundes der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., des Bundes der Kriegsblinden Deutschlands e. V., des Bundes Deutscher Hirnbeschädigter e. V. und des Bundes Deutscher Kriegsopfer, Körperbehinderter und Sozialrentner e. V. gehört. Die schriftlichen und mündlichen Beiträge der Teilnehmer an der öffentlichen Informationssitzung sind in die Beratungen einbezogen worden. Auf das stenographische Protokoll der Anhörung sowie auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratungen in seiner 6. Sitzung am 3. Juni 1987 abgeschlossen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit schlägt in seiner Stellungnahme vom 3. Juni 1987 mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen. Folgender Antrag der Fraktion der SPD fand im mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit keine Mehrheit:

„Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit stellt fest, daß der vorliegende Gesetzentwurf weder aus sozialpolitischer noch aus entschädigungsrechtlicher Sicht der Bedarfssituation der Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz gerecht wird. Er empfiehlt deshalb dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung,

a) darauf hinzuwirken, daß auf den vorgesehenen Anpassungsabschlag in Höhe des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner aus der Rentenversicherung verzichtet wird und der Gesetzentwurf um notwendige strukturelle Verbesserungen, wie etwa
   - die Gewährung von Badekuren für Witwen,
   - die Verdoppelung des Zeitraums, innerhalb dessen Pflegepersonen nach dem Tod des Pflegezulagenempfängers Kuren erhalten können,
   - die Erhöhung der Beihilfe für die Begleitung von Blinden,
   - die Einbeziehung von behinderten Familienmitgliedern in die Kriegsopferfürsorge,
   - die spürbare Anhebung der Abgeltungsquote beim Berufsschadens- und Schadensausgleich auf 50 Prozent oder
   - die überproportionale Anhebung der Elternrenten

   ergänzt wird,

b) dem so geänderten Gesetzentwurf zuzustimmen."

Der Haushaltsausschuß wird dem Deutschen Bundestag gemäß § 96 GO gesondert berichten.

In der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses wurde die Annahme des Gesetzentwurfes mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, die Vorschrift des § 56 BVG über die Anpassung der Renten mit Wirkung ab 1. Juli 1987 zu ändern und die Anpassung wieder nach dem Maßstab der Veränderung der Renten in der Rentenversicherung, aber ohne Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an den Kosten der Rentnerkrankenversicherung, vorzunehmen. Sie begründete ihren Antrag damit, daß der betroffene Personenkreis in den letzten Jahren bereits erhebliche Vorleistungen bei Sparmaßnahmen habe erbringen müssen. Die mit den Haushaltsbegleitgesetzen 1983 und 1984 eingeführten Rentenkürzungsmechanismen schlügen wegen des Anpassungsverbundes mit den Sozialversicherungsrenten voll auf die Kriegsopfer-

versorgung durch. Unter Zugrundelegung des Preisanstieges in den Jahren 1983, 1984 sowie 1985 hätten die Kriegsopfer eine reale Einkommensminderung hinnehmen müssen, die bis heute fortwirke. Der Anpassungsverbund mit der gesetzlichen Rentenversicherung solle nicht in Frage gestellt werden; er dürfe sich aber nicht derart auf den entschädigungsrechtlichen Charakter des Bundesversorgungsgesetzes auswirken, daß den Kriegsopfern systemwidrig ein Beitrag zu ihrer kostenfreien Heil- und Krankenbehandlung auferlegt werde. Deshalb sei die Anpassung der Renten um 3,8 v. H. zum 1. Juli 1987 erforderlich.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten demgegenüber den Standpunkt, daß es sozialpolitisch nicht vertretbar sei, den Anpassungsverbund zwischen der Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung mit dem Ziel aufzuheben, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz stärker anzuheben. Die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz sollten im gleichen Umfang wie die verfügbaren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und — mittelfristig — wie die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer steigen. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten daher diesen Änderungsantrag der Fraktion der SPD ab.

Die Fraktion der SPD hatte darüber hinaus auch Änderungen beantragt, die strukturelle Leistungsverbesserungen ab Juli 1987 zum Ziel hatten. Es waren dies Anträge auf:

— Einführung von Badekuren für Witwen,

— Verdoppelung des Zeitraumes, innerhalb dessen Pflegepersonen nach dem Tod des Pflegezulagenempfängers Kuren erhalten können,

— Erhöhung der Zulage für die Begleitung von Blinden auf 250 DM monatlich,

— Ausdehnung der Leistungen der Kriegsopferfürsorge auf behinderte Familienangehörige,

— Ausdehnung der Rechtsvermutung des Kausalzusammenhanges in der Kriegsopferfürsorge auf Beschädigte vom 60. Lebensjahr an,

— Einschränkung der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen in der Kriegsopferfürsorge,

— Anhebung der Abgeltungsquoten beim Berufsschadensausgleich und Schadensausgleich auf fünf Zehntel,

— Gewährung der Alterszulage zur Grundrente der Beschädigten bereits vom 60. Lebensjahr an,

— Nichtberücksichtigung der Pflegezulage bei der Abgeltung der Aufwendungen für fremde Pflegepersonen,

— Weiterzahlung der zuletzt zustehenden Pflegezulage im Rahmen des Sterbegeldes,

— Gewährung von Witwen- und Waisenbeihilfe an Hinterbliebene von Beschädigten mit einer MdE von 70 bis 90 v. H. ohne Nachweis einer Minderung der Hinterbliebenenversorgung,

— besondere Erhöhung der Elternrenten.

Die Fraktion der SPD hat damit im wesentlichen ihre Anträge zum Fünfzehnten Anpassungsgesetz, die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt worden waren, sowie Anregungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf aufgegriffen. Die Fraktion der SPD betonte, daß die vorgeschlagenen Verbesserungen angesichts der Einkommensentwicklung der Kriegsopfer wegen der Auswirkungen der Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984, die bis heute fortwirkende reale Einkommensminderungen bewirkt hätten, zur angemessenen wirtschaftlichen Versorgung des betroffenen Personenkreises erforderlich seien.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP machten deutlich, daß neben dem Anpassungsgesetz folgende Verbesserungen der Kriegsopferversorgung vorgesehen seien:

1. Neuregelung der pauschalen Vergütung an die Versehrtensportgruppen, die für die Teilnahme von Kriegsbeschädigten an Versehrtenleibesübungen gezahlt wird,

2. angemessene Anhebung der Auslandsversorgung für Versorgungsberechtigte, die in verschiedenen ost- und südosteuropäischen Staaten leben, zum 1. Januar 1988,

3. Wegfall der Anrechnung von Einkommen aus selbstgenutztem Wohneigentum entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften rückwirkend zum 1. Januar 1987.

Im übrigen kündigten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP noch vor 1989 Vorschläge für strukturelle Verbesserungen an. Sie wiesen darauf hin, daß die vorgesehene Erhöhung der Renten deutlich über der zu erwartenden Preissteigerungsrate liege, so daß die Einkommenssituation der Kriegsopfer auch real merklich verbessert werde. Im Rahmen der Koalitionsvereinbarungen sei festgelegt worden, daß in dieser Legislaturperiode das Leistungssystem der Kriegsopferversorgung durch strukturelle Verbesserungen weiterentwickelt werde, um ein sozial ausgewogenes Versorgungsniveau zu erreichen. Strukturelle Verbesserungen, die gezielt Versorgungsdefizite ausgleichen sollen, müßten aber sorgfältig vorbereitet werden und solide finanzierbar sein. Unter diesen Umständen müsse das Sechzehnte Anpassungsgesetz als reines Anpassungsgesetz verabschiedet werden. Die von der Fraktion der SPD beantragten strukturellen Verbesserungen seien mit einem Kostenvolumen von ca. 650 Mio. DM p. a. verbunden.

Die Fraktion der SPD hielt dem entgegen, daß im Hinblick auf die altersbedingte besondere Situation bei den Kriegsopfern ein weiteres Hinausschieben der dringend notwendigen strukturellen Leistungsverbesserungen auf das Jahr 1989 nicht vertretbar sei. Dies hätten auch die übereinstimmenden Aussagen der Sachverständigen in der Anhörung vom 20. Mai 1987 deutlich gemacht. Das inzwischen hohe Durchschnittsalter der Versorgungsberechtigten (Beschädigte 68 Jahre, Hinterbliebene 74 Jahre) mache sofortige Leistungsverbesserungen erforderlich.

Finanzielle Vorbehalte gegen sofortige strukturelle Leistungsverbesserungen seien nicht überzeugend. Im übrigen schätze die Fraktion der SPD die Mehrkosten für die von ihr beantragten strukturellen Verbesserungen als wesentlich geringer ein. Allein schon durch den Rückgang der Zahl der Versorgungsberechtigten würden Einsparungen in Millionenhöhe im Kriegsopferetat entstehen, die für Leistungsverbesserungen eingesetzt werden könnten. Unter Einbeziehung der Kürzungsmaßnahmen der Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 würden sich diese Einsparungen bis jetzt auf 1,2 bis 1,3 Mrd. DM summieren.

Die Fraktion der SPD hatte einen Entschließungsantrag auf Angleichung der Behandlung des Nutzungswertes von selbstgenutztem Wohneigentum im Steuer- und Kriegsopferversorgungsrecht eingebracht. Nachdem der Vertreter der Bundesregierung erklärt hatte, daß zu den genannten Maßnahmen zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen Einvernehmen erzielt worden sei, stellte die Fraktion der SPD ihren Antrag nicht mehr zur Abstimmung.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hatte beantragt, den Tod eines Schwerbeschädigten stets als Folge einer Schädigung gelten zu lassen, sofern nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen sei. Mit dieser Änderung solle bei Schwerbeschädigten die Gewährung der Hinterbliebenenrente der Regelung für die Gewährung von besonderen Hilfen im Einzelfall angepaßt werden. Bisher sei von den Hinterbliebenen nachzuweisen, daß der Tod als Folge der Kriegsbeschädigung eingetreten sei. Die Folge davon sei, daß sie häufig einen oft jahrelangen, zermürbenden und erniedrigenden Kampf gegen die Behörden und vor den Sozialgerichten führen müßten. Im Falle einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. durch die Kriegseinwirkung sei aber ein Kausalzusammenhang zwischen Schädigung und Tod zu vermuten.

Der Ausschuß forderte den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf, den im Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN enthaltenen Darlegungen nachzugehen und, falls erforderlich, Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten die Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN ab.

Bonn, den 3. Juni 1987

Louven

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333